



Namensführung der Ehegatten und ihrer gemeinsamen vorehelich geborenen Kinder (§§ 1355, 1616-1617c BGB, Art. 10 EGBGB)

1 Namensführung der Ehegatten:

1.1 Recht der Namensführung

Grundsätzlich führt in der Ehe jeder Ehegatte seinen Namen nach dem Recht des Staates, dem er angehört. Gehört ein Ehegatte mehreren Staaten an (Mehrstaater), so ist das Recht des Staates maßgebend, mit dem er am engsten verbunden ist; ist er auch Deutscher, so unterliegt er deutschem Recht (Art. 5 und Art. 10 Abs. 1 EGBGB). Ist ein Ehegatte oder sind beide Ehegatten Ausländer oder Mehrstaater, so können die Ehegatten durch eine gemeinsame Erklärung bei oder nach der Eheschließung für ihre künftige Namensführung das Recht des Staates wählen, dem einer der Ehegatten angehört; dies gilt auch, wenn ein Ehegatte Deutscher ist. Sind beide Ehegatten Ausländer und hat mindestens ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so können die Ehegatten auch deutsches Recht für ihre Namensführung wählen. Dies ist auch dann möglich, wenn die Ehegatten eine gemeinsame ausländische Staatsangehörigkeit besitzen (Art. 10 Abs. 2 EGBGB).

1.2 Namensführung nach deutschem Recht

Kommt deutsches Recht zur Anwendung, so können die Ehegatten durch eine gemeinsame Erklärung den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung geführten Familiennamen des Mannes oder der Frau zum Ehenamen bestimmen (§ 1355 Abs. 2 BGB). Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung einzutragen ist. Familienname kann der in einer früheren Ehe erworbene Ehe Name sein oder auch ein durch Hinzufügung eines Namens zum früheren Ehenamen gebildeter Doppelname. Die Ehegatten können die Erklärung über die Bestimmung ihres Ehenamens bei der Eheschließung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgeben (§ 1355 Abs. 3 BGB). Die Bestimmung des Ehenamens ist unwiderruflich. Treffen die Ehegatten keine Bestimmung, so behält jeder den von ihm zur Zeit der Eheschließung geführten Namen. Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehe Name geworden ist, kann durch eine Erklärung dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen. Eine Hinzufügung ist nicht möglich, wenn der Ehe Name aus mehreren Namen besteht. Besteht der Familienname eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen dem Ehenamen hinzugefügt werden. Die Hinzufügung kann widerrufen werden. Die Erklärung und der Widerruf sind an keine Frist gebunden (§ 1355 Abs. 4 BGB).

2 Namensführung der gemeinsamen vorehelich geborenen Kinder:

2.1 Vater- und Mutterschaftsanerkennung

Haben die Eheschließenden ein gemeinsames voreheliches Kind, sollten Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und ggf. auch der Mutterschaft zu dem Kind spätestens bei der Eheschließung abgegeben werden.

2.2 Namensführung nach deutschem Recht

Richtet sich die Namensführung eines gemeinsamen Kindes nach deutschem Recht, erhält ein unter fünf Jahre altes Kind den Ehenamen der Eltern kraft Gesetzes (§ 1616 BGB). Auf ein Kind, das das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich der Ehe Name der Eltern nur, wenn es sich der Namensänderung seiner Eltern durch eine Erklärung anschließt (§ 1617c Abs. 1 BGB). Führen die Eltern keinen Ehenamen und wird die gemeinsame Sorge für ein Kind erst durch die Eheschließung begründet, so können sie binnen drei Monaten nach der Eheschließung den Geburtsnamen des Kindes neu bestimmen. Bestimmen die Eltern den Geburtsnamen ihres Kindes, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so ist diese Bestimmung nur wirksam, wenn es sich ihr anschließt (§ 1617b Abs. 1 BGB).